

Geschäftszahl: 2020-0.557.925

Information betreffend Telearbeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise im BMBWF

Die aktuellen Fallzahlen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) sowie die Einschätzungen der Ampel-Kommission machen Vorsichtsmaßnahmen erforderlich, die auch den Arbeitsalltag betreffen. Um die Ansteckungsgefahr und auf dem Arbeitsweg einzudämmen, werden im Anschluss an die Regelungen zur anlassbezogenen Telearbeit während der Sommermonate (gültig bis 30. September 2020) erneut Regelungen erlassen, die eine erleichterte Möglichkeit zur temporären Arbeitsleistung von zu Hause aus schaffen sollen. Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2020 wird daher angeordnet:

Jenen Bediensteten, deren Arbeitsplatz telearbeitstauglich ist, wird Telearbeit im Ausmaß von bis zu 4 Tagen pro Monat unter Einhaltung unten dargelegter Voraussetzungen ermöglicht. Festgehalten wird, dass auf die Konsumation der Telearbeitstage kein Rechtsanspruch besteht. Die Telearbeit muss im Voraus schriftlich mittels E-Mail zwischen dem Bediensteten und dem Vorgesetzten vereinbart werden. Die Vereinbarung muss enthalten:

- an welchen konkreten Tagen Dienst in Form von Telearbeit verrichtet wird und
- wo die Telearbeit verrichtet wird.

Bei der Einteilung wäre zu beachten, dass die Bediensteten an mindestens zwei Arbeitstagen pro Arbeitswoche an der Dienststelle anwesend sind (also max. drei Telearbeitstage pro Woche). Die von der Dienststellenleitung angeordneten Telearbeitstage im Zusammenhang mit COVID-19-Infektionen oder COVID-19-Verdachtsfällen werden nicht auf das Kontingent von 4 Telearbeitstagen angerechnet.

Über diese allgemeine Regelung hinausgehend, kann in folgenden Fällen eine Dienstverrichtung im Wege der Telearbeit erfolgen:

- Bei Mehrfachbelegung von Zimmern, in denen der Mindestabstand von einem Meter nicht eingehalten werden kann, ist nach Möglichkeit für eine gestaffelte Anwesenheit zu sorgen.
- Jenen Bediensteten, die aufgrund von COVID-19-bedingten Ausfällen der Kinderbetreuung (z.B. temporäre Schließungen von Kindergärten, einzelnen Klassen und Schulen) für Kinder bis zum 14. Lebensjahr Kinderbetreuungspflichten treffen, ist Telearbeit zu gewähren.
- Für jene Bediensteten, die ein COVID-19-Risiko-Attest vorgelegt haben, gelten die diesbezüglich erlassenen Regelungen.

Die vorliegende Regelung gilt bis auf Widerruf. Selbstverständlich werden die Entwicklungen im Zusammenhang mit COVID-19 von Seiten des Dienstgebers genau beobachtet – sollte es vor diesem Hintergrund erforderlich werden, die Home-Office-Maßnahmen weiter auszubauen, ergeht zeitgerecht eine entsprechende Information.

Wien, 30. September 2020

Für den Bundesminister:

MinR Mag. Harald Fasching

Elektronisch gefertigt